

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|--|--------|
| 2022 | ausgegeben zu Saarbrücken, 31. März 2022 | Nr. 29 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

| | |
|---|-----|
| <p>Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Gründung der Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung an der Universität des Saarlandes Vom 16. März 2022.....</p> | 324 |
| <p>Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung zur Gründung der Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung an der Universität des Saarlandes Vom 16. März 2022.....</p> | 326 |
| <p>Ordnung zur Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung an der Universität des Saarlandes Vom 16. März 2022.....</p> | 327 |

Ordnung der Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung an der Universität des Saarlandes

Vom 16. März 2022

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), folgende Ordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

§ 1

Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

Die Universität des Saarlandes errichtet eine Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF). Die Mitglieder der KEF und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten auf Vorschlag des Forschungsausschusses und mit Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2

Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die KEF besteht aus mindestens sechs Mitgliedern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen, hiervon ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich. Die Ombudsperson für wissenschaftliches Fehlverhalten und deren Stellvertretung sind ordentliche Mitglieder der KEF. Bei der Wahl der KEF soll versucht werden, eine Repräsentanz jeder Fakultät zu erreichen. Die Mitglieder der KEF müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein.

(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der KEF und eine angemessene Anzahl Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in der initiierenden Sitzung von den Mitgliedern der KEF aus ihrer Mitte gewählt. Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder der KEF bei der Wahl fest.

(3) Die KEF kann zusätzliche Expertinnen und Experten zu den Beratungen beiziehen.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzende/Vorsitzender ist, von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten nach Anhörung des Forschungsausschusses und mit Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.

(5) Die Namen der Mitglieder der KEF werden veröffentlicht.

§ 3**Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF**

(1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die KEF und als erste Ansprechperson die/der Vorsitzende Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte in den in Absatz 2 genannten sicherheitsrelevanten Fällen. Darüber hinaus fördern sie innerhalb der Universität des Saarlandes die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.

(2) Mitglieder und Angehörige der Universität des Saarlandes sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der/dem Vorsitzenden der KEF beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Erheblich ist ein sicherheitsrelevantes Risiko, wenn sich über die typischen Gefahren eines Forschungsvorhabens hinaus außergewöhnliche Gefährdungen der genannten Rechtsgüter zu manifestieren drohen. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Ein erhebliches potenzielles sicherheitsrelevantes Risiko kann angenommen werden, wenn nicht-zivile Mittelgeberinnen/Mittelgeber oder Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner in das Forschungsvorhaben einbezogen sind oder das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erkennbar militärischen Zwecken dienen soll. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.

(3) Die/der Vorsitzende hat neben der in Absatz 2 und § 6 aufgeführten routinemäßigen Beratungsfunktion zudem die weitere Aufgabe, bei Verdachtsmomenten auf sicherheitsrelevante Risiken eine Vorprüfung vorzunehmen. Im Falle der Vorlage von konkreten Verdachtsmomenten, die ein erhebliches Risiko im Sinne von Absatz 2 darstellen, obliegt es der/dem Vorsitzenden die KEF gemäß § 7 Absatz 1 einzuberufen.

(4) Die KEF wird im Vorlesungsverzeichnis angegeben. Wissenschaftlich Tätige der Universität haben Anspruch darauf, die/den Vorsitzenden innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

(5) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der Universität des Saarlandes auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die KEF mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen.

(6) Unabhängig von der Beratung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin/des Wissenschaftlers für ihr/sein Handeln bestehen.

(7) Die KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

(8) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 4**Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder**

(1) Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KEF ist ausgeschlossen.

(3) Die KEF berichtet dem Universitätspräsidium sowie dem Senat der Universität des Saarlandes einmal pro Jahr – i.d.R. bis zum 31. März eines Jahres – über das zurückliegende Kalenderjahr in anonymisierter Form. Bei Bedarf kann dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina (nachfolgend: Gemeinsamer Ausschuss) berichtet werden.

§ 5**Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte der KEF werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der KEF wird eine Geschäftsstelle bei der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und Technologietransfer angesiedelt.

§ 6**Verfahrenseröffnung**

(1) Die KEF wird im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Universität des Saarlandes tätig – im Folgenden „Antragstellerin/Antragsteller“ genannt. Der Antrag kann von einer oder mehreren Personen gemeinsam gestellt werden. Der Antrag kann schriftlich oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsformen übermittelt werden.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 muss gestellt werden, wenn eine nicht-zivile Mittelgeberin/ein nicht-ziviler Mittelgeber oder eine Kooperationspartnerin/ein Kooperationspartner an dem Forschungsvorhaben beteiligt werden oder das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erkennbar militärischen Zwecken dienen soll. Der Antrag auf Begutachtung ist vor Einreichung des Förderantrags zu stellen.

(3) Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.

(4) Der Antrag soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(5) Die KEF kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 7 Absatz 2. Die KEF ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Sie ist weiter in Fällen zuständig, die aus rechtlichen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine Ethikkommission bedürfen. Die Entscheidungen einer anderen nach Landesrecht oder Hochschulrecht gebildeten Ethikkommission werden berücksichtigt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der KEF noch einmal beraten wird. Die KEF kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

(6) Die KEF prüft den Antrag unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung des sicherheitsrelevanten Risikos.

§ 7 Verfahren

(1) Die/Der Vorsitzende beruft die KEF bei konkreten Verdachtsmomenten für ein sicherheitsrelevantes Risiko unter Wahrung der Vertraulichkeit ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Sie/Er lädt die KEF ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KEF.

(2) Die Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der KEF sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachterinnen/Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KEF administrativ unterstützen.

(3) Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der KEF eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die KEF angehört werden; auf ihren/seinen Wunsch hin soll sie/er angehört werden. Die KEF kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(4) Die KEF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(5) Die KEF kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten beiziehen und Gutachten einholen, sowie je nach Fachrichtung des Beratungsfalles auch die gleichzeitige beratende Teilnahme der stellvertretenden Mitglieder beschließen. Die KEF kann von Antragstellerinnen/Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch die Antragstellerin/der Antragsteller kann Sachkundige ihrer/seiner Wahl beteiligen. Mitglieder der Universität des Saarlandes müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Berechtigte Interessen von Hinweisgeberinnen/Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn sich eine Betroffene/ein Betroffener ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit einer Hinweisgeberin/eines Hinweisgebers zu prüfen ist.

(6) Die KEF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(7) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Die KEF stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.

(2) Die KEF ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder, sowie die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung anwesend sind. Die KEF fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Die KEF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(5) Die KEF kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Sie/Er hat die Kommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

(6) Die Entscheidung der KEF ist der Antragstellerin/dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert die/der Vorsitzende den Senat der Universität des Saarlandes in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung des Senats.

(7) Die KEF kann die Leiterin/den Leiter des in Frage stehenden Forschungsprojekts verpflichten, das Votum der KEF an seine Forschungspartnerinnen/Forschungspartner und diejenigen Personen, die in das Projekt involviert sind (waren) zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 3 Absatz 2 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die/der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die KEF kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Der Antragstellerin/Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 10
Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben durch die KEF fallen keine Gebühren an.

(2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der Universität des Saarlandes Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung.

§ 11
Schlussvorschriften

(1) Die KEF kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. Die Grundordnung der Universität des Saarlandes, das Saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Saarländische Hochschulgesetz sind in der jeweils gültigen Fassung ergänzend anzuwenden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. März 2022



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt